



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3913

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Nachrichtlich:**  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
LRH 122

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988- 988-8933

Datum  
30. März 2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von  
Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 8. März 2012 (Umdruck 17/3816) hat der Landesrechnungshof der Bitte des Finanzausschusses entsprochen, zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) schriftlich Stellung zu nehmen.

Die hierzu im Finanzausschuss am 29. März geführte Debatte veranlasst mich, die Position des Landesrechnungshofs zu verdeutlichen:

In seiner Stellungnahme vom 17.11.2011 zur jährlich fortzuschreibenden Planung der Landesregierung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits gemäß Artikel 59 a Abs. 2 LV hat sich der Landesrechnungshof eindeutig dafür ausgesprochen

- bestehende Obergrenzen nicht auszuschöpfen,
- das Defizit schneller abzubauen und
- die strukturelle Verschuldung langsamer ansteigen zu lassen.

Durch die ersparten Zinsausgaben lassen sich finanzielle Spielräume wiedergewinnen. Durch die vom Landtag gewählte sog. Landesmethode kann dies erreicht werden. Hierauf hat der Landesrechnungshof in seinem Schreiben vom 8. März 2012

hingewiesen. Werden die im Ausführungsgesetz festgelegten Obergrenzen eingehalten, erfüllt das Land auch die Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen.

Der Landesrechnungshof hält es auch aus Gründen der Planungssicherheit für finanzwirtschaftlich geboten, unabhängig vom Konjunkturbereinigungsverfahren Reserven einzuplanen.

Sollte sich später herausstellen, dass der Sicherheitsabstand zwischen Obergrenze und tatsächlicher struktureller Kreditaufnahme nicht notwendig war, werden hierdurch automatisch zukünftige Generationen entlastet. Dies allein rechtfertigt schon die Existenz der Sicherheitsreserven.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann